



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

2428

Betreff

wie umstehend

GESETZENTWURF
421-GE/985

Datum: 23. AUG. 1985

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Vorliegt 28.8.85 Kreuz
Di. Wangreiter

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF
ZL 42-GE/9-85

Datum: 23. AUG. 1985

Verteilt

Dr. Klaus Greiter

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-406/61-1985

Chiemseehof

• (0662) 41561 Durchwahl
2428

Datum
19.8.1985

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. AV 54.431/2-V/4/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der Entwurf ist grundsätzlich insoweit positiv zu beurteilen, als sich für betriebliche Anlagen günstigere Förderungsmöglichkeiten als bisher bieten.

Es ist jedoch festzustellen, daß der Gesetzesentwurf keine Bestimmungen enthält, die den Schutzwasserbau berühren, wobei vor allem der Renaturierung von Fließgewässern eine besondere Bedeutung zukäme.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu den §§ 1 und 2:

Die in dieser Bestimmung genannten Ziele sollten durch Einfügung einer lit. g mit der Bestimmung "Naturgerechte Gestaltung der in lit. b genannten Maßnahmen" und einer lit. h mit dem Wortlaut "Renaturierung bereits aus gebauter Gewässerstrecken" erweitert werden.

Daraus resultiert auch eine Ergänzung der im § 2 normierten Begriffsbestimmungen in folgender Form: "als Renaturierungsmaßnahmen alle zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Gewässer und dessen Nahbereich und zur naturgerechten Einbindung bestehender

Schutz- und Regulierungsbauten in die Landschaft erforderlichen Maßnahmen".

Da Renaturierungsmaßnahmen nicht im Interesse eines Anrainers, einer Wassergenossenschaft, eines Wasserverbandes usw. gelegen sind und die Aufbringung der Interessentenbeiträge auf größeren Widerstand der Interessenten, die in der Renaturierung keinen Vorteil im Sinne des Wasserrechtsgesetzes sehen, stoßen würden, müßten diese Maßnahmen ausschließlich von der öffentlichen Hand finanziert werden. Es wären daher Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die eine Finanzierung ohne Heranziehung der Interessenten ermöglichen.

Bei Maßnahmen an den in die Obsorge des Bundes fallenden Gewässern (Bundesgewässer) wären die Kosten zur Gänze vom Bund zu tragen, während bei Interssentengewässern die Kosten nach hies. Auffassung einheitlich mit 65 : 35 auf Bund und Land aufgeteilt werden sollten.

Zu § 3:

Im § 3 Abs. 1 Z. 3 ist nach wie vor die Bestimmung verankert, daß die Bauvorhaben unter anderem erst nach Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums zum Projekt in Angriff genommen werden dürfen. Im Siedlungswasserbau hat diese Bestimmung wiederholt dazu geführt, daß dringende Bauvorhaben infolge der verspätet erteilten Zustimmung, die in der Regel nur formellen Charakter hat, nicht rechtzeitig begonnen werden konnten. Probleme treten vor allem dann auf, wenn witterungsbedingt oder im Hinblick auf den Fremdenverkehr nur kurze Bauzeiten zur Verfügung stehen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß durch die genannte Bestimmung in die Kompetenz des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingegriffen wird und das letztlich bei widersprüchlicher Beurteilung eines von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Projektes durch den Wasserwirtschaftsfonds die Zustimmung zum Projekt versagt werden könnte.

Es wird daher nachdrücklich angeregt, auf die Zustimmung zum Projekt im Siedlungswasserbau, wie in früheren Fassungen des Gesetzes, zu verzichten.

Des weiteren sollte die in dieser Gesetzesstelle festgelegte Ausnahmebestimmung für Sofortmaßnahmen nicht auf Wasserversorgungsanlagen beschränkt, sondern auch auf Abwasserbeseitigungsanlagen erstreckt werden. Anstelle des letzten Nebensatzes des Abs. 1 Z. 2 sollte der folgende Satz eingefügt werden: "Der Beginn der über Vorleistungen hinausgehenden Bauarbeiten ist dem Bundesministerium für Bauten und Technik anzuseigen."

Nach der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 11 könnte der Wasserwirtschaftsfonds bereits anlässlich der Begutachtung eines Projektes auf den Nachweis der Restfinanzierung verzichten, wenn sich abzeichnet, daß die Rückzahlungsraten nicht geleistet werden können und die Umwandlung eines Teiles des Darlehens in Beiträge in Betracht gezogen wird. Dieser Absatz wäre restlos zu streichen, da er der Fondsverwaltung auch Möglichkeiten für eine Sonderbehandlung eröffnet, die nicht im Einklang mit der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsnehmer steht. Die Bestimmung sollte lauten: "... die Restfinanzierung gesichert erscheint."

Zu § 6:

Im § 6 Z. 3 (des Gesetzes vom 19.4.1985) ist unter anderem für Sohlenpflasterungen ein Beitrag des Bundes bis zu 70 % der anerkannten Kosten vorgesehen. Da Sohlenpflasterungen den aus der Sicht der Gewässerökologie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, gelangen an ihrer Stelle - soweit dies möglich ist - andere Sohlenbefestigungen zur Ausführung. In dieser Gesetzesstelle sollte daher das Wort "Sohlenpflasterungen" durch "Sohlenbefestigungen" ersetzt werden.

Zu § 13:

Nach ha. Auffassung wird durch die geplante Regelung die Entwicklung von Streusiedlungen begünstigt. Eine solche Entwicklung ist jedoch im Hinblick auf die sich daraus ergebenden wasserwirtschaftlichen Probleme abzulehnen.

Zu § 17:

Im § 17 Abs. 1 sollte die Z. 1 lauten: "Bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 mindestens 1 % und höchstens 3 % sowie höchstens 60 Halbjahresbeträge bei Wasserversorgungsanlagen und 80 Halbjahresbe-

träge bei Abwasserbeseitigungsanlagen."

Die Z. 2 sollte lauten: "Bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 für Anlagen zur Reinhaltung von Seen, Stauseen und Grundwasserschon- oder Grundwasserschutzgebieten und Widmungsgebieten wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen, in deren näheren Einzugs- oder Abflußgebiet 1 % sowie höchstens 100 Halbjahresbeträge".

Zu § 18:

Aus Sicht der Landesfinanzinteressen erscheint die Neuregelung des § 18 insoferne sehr bedenklich, als die teilweise Umwandlung eines Darlehens in einen nichtrückzahlbaren Zuschuß von einer Beitragsleistung des Landes in Höhe von mindestens 15 v.H. der Kosten abhängig gemacht wird. Das Land erbringt nämlich schon dadurch einen namhaften Beitrag, daß der Wasserwirtschaftsfonds unter anderem durch 1,20225 v.H. des Aufkommens an Einkommensteuer gespeist wird, wodurch die Ertragsanteile des Landes an dieser Abgabe entsprechend vermindert werden, Junktimierungen der gegenständlichen Art untergraben als Maßnahmen des sogenannten "grauen Finanzausgleichs" das Finanzausgleichsgefüge zwar nicht durch unbedingte rechtliche Zahlungsverpflichtungen, wohl aber durch ihren starken faktischen Druck.

Weiters wird in § 18 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Entwurfes ein nicht vertretbarer Eingriff in die Gebührenhoheit der Länder erblickt, wenn man an die Einhebung "zumutbarer" Anschluß- und Benützungsgebühren anknüpft.

Im § 18 sollten der nach "... Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds treten" anschließende Teil des Abs. 1 sowie der Abs. 2 zur Gänze entfallen. Im Abs. 1 wäre jedoch anzufügen:

"Nähere Bestimmungen hat der Bundesminister für Bauten und Technik in Förderungsrichtlinien nach Anhörung der Fondskommission zu erlassen".

Der Abs. 3 (neuer Abs. 2) sollte lauten: "Die Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 4 haben ebenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Berechnung der finanziellen Belastung unter Zugrundelegung

- einer einheitlichen schematischen Aufwandsrechnung;
- 2. die Berechnung des Anteiles der finanziellen Belastung bei Verbandsangehörigen.

Die Z. 3 und 4 dieses Absatzes sollten entfallen.

Da keine Notwendigkeit dafür gesehen wird, daß die Ermittlung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages einen längeren Zeitraum erfordert, sollte auf den Abs. 4 des § 18 verzichtet werden.

Zu § 27:

Hier sollte die Z. 3 entfallen, da es nicht Aufgabe des Fonds ist, Forschungsvorhaben zu veranlassen. Weiters sollte auch der letzte Satz entfallen, wonach aus Fondsmitteln auch Beträge für Zwecke der Dokumentation und Information bereitgestellt werden können, denn diese Mittel sollten nicht der Selbstdarstellung des WWF dienen. In diesen Fällen käme die Mittelbereitstellung einer widmungsfremden Verwendung der Fondsmittel gleich.

Im § 27 Abs. 4 (des Gesetzes vom 19.4.1985) ist festgelegt, daß zu den Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, Beiträge aus Bundesmitteln gewährt werden können, wenn die Verpflichteten einem Wasserverband nach den Bestimmungen des WRG zur Instandhaltung des Gewässers sowie des Betriebes von Hochwasserrückhalteinrichtungen angehören. Aus dieser Formulierung ergibt sich auch insofern eine Rechtsunsicherheit, als Wassergenossenschaften zwar zu dem gleichen Zweck als Wasserverbände gebildet werden, aber im Gesetz nicht erwähnt sind. Diese Gesetzesstelle sollte daher einer Wassergenossenschaft nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ...".

Zum Art. II:

Der Art. II bezieht sich auf die Sonderförderung für Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie bzw. für Wasserverbände, denen solche Betriebe angehören. Neben der Beschränkung auf derartige Betriebe ist kritisch zu bemerken, daß die relative Verminderung der abgegebenen Schmutzfracht kein Kriterium für die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages sein kann. Der 1. Absatz des Art. II sollte daher

- 6 -

lauten: "Bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 oder § 14 Abs. 2 Z. 1 kann an die Stelle eines Teiles des Darlehens ein nicht rückzahlbarer Beitrag bis zu 20 % des Darlehens treten, wenn der Vorfluter stark verunreinigt war und durch die Anlage eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfracht erreicht wurde. Nähere Bestimmungen hat der Bundesminister für Bauten und Technik in Förderungsrichtlinien nach Anhörung der Fondskommission zu erlassen."

Die Absätze 2 und 3 des Art. II können demnach entfallen.

Zum Art. III:

Zum Abs. 2 dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß aus der Sicht des Bundeslandes Salzburg keine Veranlassung besteht, Vereinbarungen mit säumigen Fondsmittelnehmern durch eine Sonderregelung im Wasserbautenförderungsgesetz zu ermöglichen.

Dieser Absatz sollte daher entfallen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter